

ZH_OBERGERICHT SB250002 vom 21. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250002

FR: ZH_OBERGERICHT SB250002 du 21 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT SB250002 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, vom 23. September 2024, liess der Beschuldigte am 3. Oktober 2024 (Datum des Poststempels) recht- zeitig Berufung anmelden (Urk. 56). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldig- ten am 18. Dezember 2024 zugestellt (Urk. 59), woraufhin er mit Eingabe vom 7. Januar 2025 fristgerecht die Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 67).

E. 1.1

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, er werde weitere Straftaten verüben, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB).

E. 1.2

Wie bereits erwähnt, wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsan- walterschaft Winterthur/Unterland vom 26. April 2021 unter anderem zu einer beding- ten Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 40.– verurteilt, wobei die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde. Der Beschuldigte hat die vorliegend zu beurteilenden Delikte während laufender Probezeit begangen, die ihm ab dem 28. April 2021 lief und mit Strafbefehl vom 23. April 2024 um ein weiteres Jahr verlängert wurde (Urk. 79 S. 1 f.).

E. 1.3

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Widerruf kor- rekt dargelegt, worauf zu verweisen ist (Urk. 61 S. 11). Dabei hat sie auch richtig erkannt (Urk. 61 S. 11 f.), dass der Beschuldigte die ihm mit Strafbefehl vom

- 52 - 26. April 2021 eingeräumte Bewährungsmöglichkeit in keiner Weise zu nutzen vermochte. Bereits wenige Tage nach Beginn der Probezeit delinquierte er erneut, indem er am 5. Mai 2021 das vorliegend zu beurteilende Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte beging. Hinzu kommt, dass er während der laufenden Probezeit weitere Straftaten beging, namentlich das ebenfalls vorliegend zu beurteilende SVG-Vergehen. Dieses Verhalten zeigt deutlich, dass sich der Be- schuldigte von der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe nicht hat beeindruckt lassen und dass sich die mit der bedingten Sanktion verbundene Erwartung künfti- gen Wohlverhaltens nicht erfüllt hat. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt (vgl. Erw. V.5.1.3.), setzte der Beschuldigte sein delinquentes Verhalten auch in der Folge fort und missachtete wiederholt weitere Bewährungschancen. Er liess sich damit offensichtlich auch durch die ihm eingeräumte Bewährungsmög- lichkeit nicht von weiterer Delinquenz abhalten. Dieses Verhalten zeugt von einer grundlegenden Missachtung des hiesigen Rechtssystems.

E. 1.4

Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, den Vollzug der bedingt ausgesprochene Geldstrafe zu widerrufen. Mildere Massnahmen, namentlich ein erneuter Verzicht auf den Widerruf oder eine weitere Verlängerung der Probezeit, kommen angesichts der wiederholten und zeitlich eng aufeinanderfolgenden Delinquenz des Beschuldigten nicht mehr in Betracht. 2. Vollzug

E. 1.5

Die Vorinstanz hat am 16. September 2024 einen Strafregisterauszug betreffend den Beschuldigten eingeholt. Dieser wies lediglich eine Verurteilung auf (Urk. 50). Die Tatsache, dass gegen den Beschuldigten am 23. April 2024 ein weiterer Strafbefehl erlassen worden war, war ihr daher nicht bekannt. Diese zusätzliche Strafe ergab sich erst aus dem im Berufungsverfahren eingeholten Strafregisterauszug vom 8. Januar 2025 (Urk. 66; vgl. auch Urk. 79). Damit liegen hinsichtlich der Beurteilung der Strafe und des Vollzugs neue Tatsachen im Sinne von Art. 391 Abs. 2 Satz 2 StPO vor, die dem erstinstanzlichen Gericht im Zeitpunkt seines Urteils noch nicht bekannt waren, wobei die Verteidigung zunächst mit Schreiben vom 15. Januar 2026 sowie anlässlich der Berufungsverhandlung über die sich daraus ergebende Möglichkeit einer "reformatio in peius" orientiert wurde und Gelegenheit zur Stellungnahme erhielt (Prot. II S. 6 f.). 2. Anwendbares Recht

E. 2

Nachdem die Akten durch die Vorinstanz an das hiesige Berufungsgericht übermittelt worden waren (Urk. 65) und festgestellt wurde, dass die Eröffnung des vorinstanzlichen Urteils an den Privatkläger versehentlich unterblieben war (vgl. Urk. 68), wurde zwecks möglichst raschem Verfahrenfortgang mit Präsidialverfügung vom 13. Januar 2025 dem Privatkläger eine Kopie der begründeten Fassung des vorinstanzlichen Urteils zugestellt, unter Hinweis auf die ihm laufende Frist von 20 Tagen ab Zustellung des begründeten Urteils zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung unter Beachtung von Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO (Urk. 69). Vonseiten des Privatklägers ging in der Folge innert Frist keine Berufungserklärung ein.

- 5 -

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. §§ 16, 2 Abs. 1 lit. b-d sowie 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

E. 2.2

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren mit Honorarnote vom 20. Januar 2026 Aufwendungen im Umfang von 12 ½ Stunden geltend (Urk. 84 S. 3 [Aufwendungen ab Berufungsanmeldung]). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Die amtliche Verteidigung ist – unter Hinzurechnung des Aufwands für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung – mit gerundet Fr. 3'500.– (inkl. 8,1 % MWST) zu entschädigen.

E. 2.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1201/2023 vom 19. Mai 2025 E. 3.2; 7B_829/2023 vom 19. September 2024 E. 4.2). Da der Beschuldigte mit seinen Berufungsanträgen vollständig unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Beru-

- 59 - fungsverfahren sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine allfällige Rückerstattungspflicht des Beschuldigten ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). Es wird beschlossen:

E. 2.4

Gleichwohl kann unter Würdigung sämtlicher Umstände nicht gesagt werden, die Bewährungsaussichten seien derart ungünstig, dass der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zwingend zu verweigern wäre. Ausschlaggebend ist dabei weniger das bisher gezeigte Verhalten des Beschuldigten als vielmehr die Tatsache, dass er nun erstmals mit einer Freiheitsstrafe konfrontiert wird und gleichzeitig eine frühere Bewährung widerrufen wird. Daraus ergibt sich – wenn auch nur in zurückhaltendem Sinne – die Hoffnung, dass der Beschuldigte diese strafrechtliche Eskalation als ernsthafte Warnung versteht und sein Verhalten künftig an den gesetzlichen Vorgaben ausrichtet.

E. 2.5

Vor diesem Hintergrund erscheint es noch vertretbar, den Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben. Den verbleibenden Restbedenken ist jedoch durch die Ansetzung einer deutlich verlängerten Probezeit Rechnung zu tragen. Eine gegenüber dem gesetzlichen Minimum gemäss Art. 44 Abs. 1 StGB deutlich angehobene Probezeit von 4 Jahren erweist sich daher als erforderlich, um den Beschuldigten über einen längeren Zeitraum unter dem Eindruck der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu halten.

- 55 - VII. Genugtuungsbegehren 1. Der Beschuldigte beantragt die Ausrichtung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 200.– wegen "ungerechtfertigter" Haft (Urk. 83 S. 2). Zur Begründung führt die Verteidigung aus, der Beschuldigte sei im Anschluss an den Vorfall verhaftet und erst am Folgetag wieder entlassen worden. Ein Haftgrund habe nicht vorgelegen. Insbesondere erschliesse sich nicht, auf welchen Haftgrund sich die Freiheitsentziehung gestützt habe. Die Haft sei daher von Beginn an "ungerechtfertigt" gewesen (Urk. 52 S. 3; Urk. 83 S. 2; Prot. II S. 37). 2. Der Antrag des Beschuldigten ist als Anspruch gemäss Art. 431 Abs. 1 StPO zu prüfen. Danach hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und Genugtuung, wenn ihr gegenüber rechtswidrig Zwangsmassnahmen angewandt worden sind. Dabei geht es um Zwangsmassnahmen, für die im Zeitpunkt ihrer Anordnung bzw. im Zeitraum ihrer Fortsetzung die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 196 ff. StPO in materieller und/oder formeller Hinsicht nicht erfüllt waren. Es sind dies z. B. Fälle ungesetzlicher Haft (kein Haftgrund nach Art. 221 StPO oder kein gesetzmässiges Anordnungsverfahren nach Art. 224 ff. StPO) oder ohne Vorliegen der gesetzlichen materiellen bzw. formellen Voraussetzungen angeordnete Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Überwachungen des Fernmeldeverkehrs u. Ä. (JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 4. Aufl.

2023, N 1 zu Art. 431 StPO). 3. Der Beschuldigte wurde am 5. Mai 2021 um ca. 16.30 Uhr vorläufig festgenommen (Urk. 9/1) und am Folgetag um 12.00 Uhr wieder entlassen (Urk. 9/6). Der Freiheitsentzug dauerte damit weniger als 24 Stunden. 4. Die vorläufige Festnahme umfasst in erster Linie die in Art. 217-219 StPO geregelte Phase des Freiheitsentzugs, die mit der Festnahme durch die Polizei (Art. 217 StPO) bzw. Private (Art. 218 StPO) beginnt und der – grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden zu erfolgenden – Entlassung oder Zuführung der festgenommenen Person an die Staatsanwaltschaft endet. Mangels besonderer gesetzlicher Regelung und Bezeichnung wird indes auch der Freiheitsentzug während des anschliessenden Haftverfahrens der Staatsanwaltschaft, mithin ab Zustellung des

- 56 - Tatverdächtigen an die Staatsanwaltschaft bis zum Untersuchungshaftentscheid des Zwangsmassnahmengerichts, als vorläufige Festnahme bezeichnet (BSK StPO-KESHELAVA/BREITENFELDT, 3. Aufl. 2023, N 2 zu Art. 217). Der mit der vorläufigen Festnahme einhergehende Freiheitsentzug gilt, sofern dieser länger als 3 Stunden dauert, als Untersuchungshaft im Sinne von Art. 110 Abs 7 StGB und ist gemäss Art. 51 StGB auf die allfällige Strafe anzurechnen. Die vorläufige Festnahme setzt – mit Ausnahme der Fälle nach Art. 217 Abs. 1. lit. b StPO – keinen dringenden Tatverdacht und keine Haftgründe im Sinne von Art. 221 StGB voraus; ein hinreichender bzw. konkreter Tatverdacht, wie er für die Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art 309 Abs. 1 lit. a verlangt wird, genügt. Erst im Zuge der auf die Festnahme folgenden Abklärungen gemäss Art. 219 Abs. 1 und 2 StPO ist zu prüfen, ob sich der Tatverdacht gegen den Verhafteten erhärtet bzw. entkräftet und Haftgründe vorliegen (KESHELAVA/BREITENFELDT, a.a.O., N 5 f. zu Art. 217). 5. Wie vorstehend erwähnt, hatten sich der Beschuldigte und seine Familienangehörigen vor seiner vorläufigen Festnahme selbständig zum Polizeiposten begeben, um eine Anzeige wegen Drohung gegen den Polizeibeamten B._____ zu erstatten. Anschliessend wurden sie jeweils getrennt voneinander polizeilich einvernommen (Urk. 3; Urk. 5; Urk. 6). Dem Verhafterapport ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte nach seiner polizeilichen Einvernahme (vgl. Urk. 3 S. 13: Ende der Befragung um 15.49 Uhr) widerstandslos habe arretiert werden können. Als Begründung wurde angeführt, es müsse angenommen werden, dass der Beschuldigte bei einer Entlassung Mittäter (konkret im Rapport angegeben: seine Mutter und sein Stiefvater) oder Dritte beeinflussen oder Beweismittel beseitigen würde. Ausserdem sei ihm die Zuführung an die Staatsanwaltschaft eröffnet worden (Urk. 9/1 S. 2). Aus den Haftakten ergibt sich sodann, dass die zuständige Staatsanwältin lic. iur. P._____ am nächsten Tag die Haftentlassung verfügte. Gleichzeitig liess sie dem Beschuldigten bei dessen Haftentlassung einen Strafbefehl aushändigen (Urk. 9/5; vgl. Urk. 11 und Urk. 12). Der Beschuldigte wurde wie erwähnt um

E. 2.6

Damit sind sowohl die Tatbestandsvariante der tätlichen Einwirkung auf einen Beamten als auch jene der Hinderung an einer Amtshandlung im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 aStGB erfüllt. 3. Rechtfertigungsgründe

E. 3

Am 8. Januar 2025 wurde ein neuer Strafregisterauszug über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 66).

E. 3.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241 E. 3 [übers. in Pra 111 (2022) Nr. 17]; 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit

- 41 - Hinweisen; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2.3 ff.; 142 IV 265 E. 2.3 ff.). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.1.1

Als Beweismittel stehen vorliegend nebst den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 3, Urk. 26; Prot. I S. 7 ff.; Prot. II S. 25 ff.) diejenigen seines Bruders E._____ (Urk. 4; Urk. 37), seiner Mutter G._____ (Urk. 5, Urk. 39) und seines Stiefvaters H._____ (Urk. 6; Urk. 38) zur Verfügung. Weiter liegen die Aussagen der beteiligten Polizeibeamten B._____ (Urk. 7; Urk. 23) und F._____ (Urk. 8; Urk. 24) vor. Zudem befinden sich drei Fotoaufnahmen des Halsbereichs von E._____ bei den Akten (Beilage zu Urk. 26).

E. 3.1.2

Die Vorinstanz hat die aufgeführten Aussagen des Beschuldigten und der weiteren einvernommenen Personen korrekt wiedergegeben (Urk. 61 S. 7 f.). Auf diese Erwägungen kann zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden. Auf die einzelnen Aussagen der verschiedenen Personen ist daher nachfolgend nur noch ergänzend bzw. konkretisierend einzugehen.

E. 3.2

Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips, sodass hier nur das Wesentlichste nochmals dargestellt wird. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

E. 3.2.1

Notwehr oder Notwehrhilfe nach Art. 15 StGB ist nur zulässig zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Angriffs. Der Angriff muss

- 33 - rechtswidrig sein. Erforderlich ist, dass das Verhalten des Angreifers nicht durch einen Erlaubnissatz gedeckt ist. Hierfür kommen besondere Befugnisse in Betracht, wie etwa das gesetzlich gedeckte Verhalten von Polizisten (BSK StGB-NIG-GLI/GÖHLICH, 4. Aufl. 2019, N 21 zu Art. 15).

E. 3.2.2

Nach Art. 14 StGB verhält sich rechtmässig, wer handelt, wie es das Gesetz gebietet oder erlaubt, auch wenn die Tat nach dem Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist. Die Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass im Rahmen des anwendbaren Rechts auch das Einhalten des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes zu beachten ist. Als Gesetze gelten hier solche im formellen und im materiellen Sinn. Neben eidgenössischen kommen auch kantonale Gesetze in Frage. Unter diesen Voraussetzungen ist behördliches Handeln rechtmässig, auch wenn es einen Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen darstellt (Urteil des Bundesgerichts (Urteil des Bundesgerichts 6B_880/2017 vom 4. Juli 2018 E. 3.4.2 mit Hinweis). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können sich

Polizei- beamte, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Rechtsverletzungen begehen, nicht auf Art. 14 StGB berufen, wenn ihr Handeln unverhältnismässig ist. Das Handeln der Polizeibeamten muss zur Erreichung des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich sein, und das beeinträchtigte Rechtsgut sowie das Ausmass der Rechtsverletzung müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen (BGE 141 IV 417 E. 2.3 mit Hinweisen).

E. 3.2.3

Gemäss § 13 Abs. 1 PolG ZH ist die Anwendung von Zwangsmitteln rechtmässig, solange sie verhältnismässig ist und das Ziel der Festnahme nicht anders erreicht werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit beim Einsatz unmittelbaren Zwangs in Berücksichtigung der konkreten Umstände in dreifacher Hinsicht zu beachten: Zum einen muss der Einsatz unmittelbaren Zwangs geeignet bzw. darf nicht ungeeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen (Eignung der Massnahme). Sodann darf unmittelbarer Zwang nur eingesetzt werden, wenn andere verfügbare Mittel fehlen. Er ist das letzte Mittel, die Ultima Ratio (Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit der Massnahme). In der Regel wirkt sich unmittelbarer Zwang gegen Sachen milder aus als solcher gegen Personen. Im Bereich der staatlichen Schutzpflichten wird dieses "Übermassverbot" dadurch ergänzt, dass die Po-

- 34 - lizei unter Umständen unmittelbaren Zwang in einem Masse anwenden muss, das zur Erreichung des anzustrebenden Zwecks beiträgt bzw. beitragen kann. Das Tolerieren des rechtswidrigen Verhaltens oder das Nachgeben gegenüber entsprechenden Forderungen des Polizeipflichtigen gehört nicht zu den subsidiären Massnahmen. Schliesslich wird verlangt, dass der Einsatz als solcher in einer den Umständen angemessenen Weise erfolgt. Es muss ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem zu erreichenden Ziel und dem Eingriff gewahrt werden, welcher bei der betroffenen Person bewirkt wird (Verhältnismässigkeit im engeren Sinne, Zumutbarkeit). Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der konkreten Umstände sind u.a. die Gefährlichkeit, das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand des Betroffenen bei der Wahl der Einsatzmittel mit zu berücksichtigen (DONATSCH/KELLER, in: Donatsch/Jaag/Zimmerlin [Hrsg.], Kommentar zum Polizeigesetz des Kantons Zürich, Zürich 2018, N 10 zu § 13 PolG ZH).

E. 3.2.4

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass der Einsatz von körperlicher Gewalt zur Fixierung von E. _____ in der damaligen Situation geboten und notwendig war, da dieser sich massiv gegen das Anlegen der Handfesseln und damit gegen die Festnahme wehrte. Immerhin wurde er hierfür durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland mit Strafbefehl vom 6. Mai 2021 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB verurteilt (vgl. Urk. 11/1 in den beigezogenen Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland Unt.-Nr. 2021/10018004).

E. 3.2.5

Es bleibt zu prüfen, ob die Polizeibeamten bei der Fixierung unverhältnismässige Gewalt angewendet haben. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltserstellung dargetan wurde, vermochte der Beschuldigte nicht glaubhaft darzulegen, dass der Polizeibeamte B. _____ in einer stabilen oder länger andauernden Weise mit dem Knie auf dem Hals von E. _____ fixiert war. Vielmehr wird durch die Aussagen der Polizeibeamten und die situativen Gegebenheiten deutlich, dass die Fixierung des Bruders des Beschuldigten eine

kurzfristige und situativ bedingte Massnahme war, die aufgrund des massiven Widerstands von E._____ erforderlich war, um ihn unter Kontrolle zu bringen und ihm die Handschellen anzulegen. Insofern waren die Handlungen der Polizeibeamten – insbesondere jene von B._____ –

- 35 - sowohl rechtmässig als auch verhältnismässig, da der Einsatz körperlicher Gewalt zur Durchsetzung der Festnahme in dieser Situation erforderlich und angemessen war. Es wurde somit keine übermässige oder ungerechtfertigte Gewalt angewandt.

E. 3.2.6

Da die Handlungen der Polizeibeamten innerhalb ihrer Amtsbefugnisse und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgten, lag kein rechtswidriger Angriff vor. Es lag mithin keine Notwehrsituation vor. Ein Handeln des Beschuldigten in Notwehrhilfe ist bei dieser Ausgangslage ausgeschlossen.

E. 3.3

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/ Unterland vom 23. April 2024 wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, begangen zwischen 8. April 2023 und 29. Juli 2023, mit einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je Fr. 30.– und Fr. 800.– Busse bestraft (Urk. 79). Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte vor Eröffnung des Strafbefehls vom 23. April 2024. Dementsprechend liegt retrospektive Konkurrenz vor, sodass im Verhältnis zu dieser Strafe eine Zusatzstrafe zu bilden ist, sofern die Voraussetzungen für eine solche gegeben sind (siehe nachfolgend).

E. 3.3.1

Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip soll damit auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleistet werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung greift das Asperationsprinzip nach Art. 49 Abs. 1 StGB allerdings nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Bei ungleichartigen Strafen scheidet die Bildung einer Gesamtstrafe aus (BGE 147 IV 241 E. 3.2 [übers. in Pra 111 (2022) Nr. 17]; 141 IV 61 E. 6.1.2; Urteil des Bundesgerichts 7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.1.2). Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung einer Zusatzstrafe bei retrospektiver Konkurrenz. Das Zweitgericht ist im Rahmen

- 42 - der Zusatzstrafenbildung nicht befugt, die Strafart des rechtskräftigen ersten Entscheides zu ändern (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; 138 IV 120 E. 5.2).

E. 3.3.2

Die durch das Zweitgericht hypothetisch zu bildende Gesamtstrafe setzt sich zusammen aus der rechtskräftigen Grundstrafe und den für die neuen Taten festzusetzenden Einzelstrafen. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurteilenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt dagegen der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen und die infolge

Asperation ein- tretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe von der Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte abzuziehen. Dies ergibt die Zusatzstrafe. Bilden die Grundstrafe und die Strafe für die neu zu beurteilenden Delikte ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Zweitgericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Zusatzstrafenbildung Rechnung tragen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Es ist nicht eine Neubewertung der Grundstrafe vorzunehmen und die Zusatzstrafe an dieser Einschätzung auszurichten. Das Ermessen des die Zusatzstrafe aussprechenden Gerichts beschränkt sich auf die von ihm vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe. Könnte das die Zusatzstrafe aussprechende Gericht selber bestimmen, welche Strafe es anstelle des Erstgerichts ausgesprochen hätte, wenn ihm alle Delikte bekannt gewesen wären, würde es faktisch – und nicht nur hypothetisch – in die Rechtskraft des Ersturteils eingreifen und statt einer Zusatzstrafe eine nachträgliche Gesamtstrafe ausfallen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 5.4.2; 6B_1031/2019 vom 1. September 2020 E. 2.4.3 [nicht publ. in BGE 146 IV 311]; je mit Hinweisen).

E. 3.3.3

In Bezug auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass anhand der neu zu beurteilenden Delikte eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 23. April 2024 festzulegen ist, sofern es sich um gleichartige Strafen handelt.

- 43 -

E. 3.3.4

Würdigung der Aussagen der Mutter Die Mutter des Beschuldigten und dessen Zwillingbruders E._____ (G._____) schilderte sowohl anlässlich ihrer polizeilichen als auch ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, sie habe eine Einwirkung der Polizeibeamten im Hals- bzw. Kopf-/Nackensbereich ihres Sohnes wahrgenommen (Urk. 5 F/A 22 und 24; Urk. 39 F/A 10 und 12). Übereinstimmend gab sie zudem an, sich beim Beginn des Geschehens noch in der Wohnung befunden zu haben und erst aufgrund der Schreie ihres Sohnes ins Treppenhaus gegangen zu sein (Urk. 5 F/A 22 und 26; Urk. 39 F/A 10). Indessen weisen die Aussagen von G._____ in zentralen Punkten Unschärfen und Widersprüche auf. So vermochte sie weder den Zeitpunkt noch die Dauer der behaupteten Einwirkung im Halsbereich näher zu bestimmen und erklärte anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme, sie wisse nicht, wann der Polizeibeamte mit dem Knie auf den Hals ihres Sohnes eingewirkt habe, da sie sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Wohnung befunden habe (Urk. 5 F/A 26). Gleichzeitig führte sie aus,

- 22 - als sie nach unten gekommen sei, habe der Polizeibeamte sein Knie bereits vom Hals ihres Sohnes weggenommen gehabt (Urk. 5 F/A 27). Daraus ist zu schliessen, dass G._____ eine entsprechende Fixierung des Halses selbst überhaupt nicht wahrgenommen hat, dass sie jedenfalls den behaupteten Fixierungsvorgang nicht in einer Weise durchgehend beobachten konnte, die eine zuverlässige Feststellung von dessen Intensität und Dauer erlauben würde. Auffällig ist sodann, dass G._____ das Eingreifen der Familienangehörigen – namentlich das aktive Wegziehen des Polizeibeamten durch den Beschuldigten – in ihrer polizeilichen Einvernahme gänzlich unerwähnt liess, obwohl dieses Element für den weiteren Verlauf zentral ist und von den übrigen Beteiligten übereinstimmend geschildert wurde. Ihre Darstellung bei der Polizei erweckt vielmehr den Eindruck, als habe der

Polizeibeamte die Fixierung eigenständig gelöst. Erst anlässlich ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft gab sie an, dass der Beschuldigte "versucht" habe, den Polizeibeamten wegzuziehen und ihn dabei "vielleicht" am unteren Arm gefasst habe. Gleichzeitig stellte sie klar, dass es nicht stimme, was der Polizist behauptete, nämlich dass der Beschuldigte ihn geschlagen habe (Urk. 39 F/A 10). Diese Darstellungsweise – welche im Übrigen unzutreffend ist – lässt den Schluss zu, dass ihre Aussagen von den Schilderungen der übrigen Familienangehörigen, insbesondere des Beschuldigten und von H._____, beeinflusst und nicht von eigenen Wahrnehmungen geprägt sind. Während belastende Elemente gegen- über den Polizeibeamten deutlich hervorgehoben werden, treten entlastende oder relativierende Aspekte für die Familienangehörigen in den Hintergrund oder werden abgeschwächt dargestellt. Dies spricht dafür, dass ihre Aussagen nicht primär auf einer eigenen Wahrnehmung beruhen, sondern in erheblichem Mass durch famili- äre Loyalität und emotionale Betroffenheit beeinflusst sind. Schliesslich fällt auf, dass die Schilderungen von G.____ über die Darstellungen der übrigen Beteiligten hinausgehen, namentlich soweit sie eine gleichzeitige Ein- wirkung beider Polizeibeamten auf den Hals- und Kopfbereich ihres Sohnes be- hauptete. Insbesondere schilderte sie anlässlich ihrer polizeilichen Einvernahme eine aktive Kopf-Fixierung durch F.____, indem diese mit Knie und Hand von E.____ den Kopf "sehr stark" auf den Boden gedrückt habe (Urk. 5 F/A 22 und

- 23 - 24). Weder die Aussagen der Polizeibeamten noch diejenigen des Beschuldigten oder von E.____ bestätigen jedoch eine solche spezifische Einwirkung von F.____ im Kopfbereich. Anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab G.____ zwar an, sich nicht genau erinnern zu können, wie die Polizistin den Kopf von E.____ nach unten gedrückt habe. Diese habe ihre Hand aber auf dem Kopf gehabt und der Polizist habe mit dem Knie auf den Nacken gedrückt und mit beiden Händen habe er E.____ am Arm und am Bein gehalten (Urk. 39 F/A 12). Sodann gab G.____ in der polizeilichen Einvernahme an, sie habe gesehen, dass E.____ am Hals geblutet habe (Urk. 5 F/A 22). Diese Aussage findet in den übr- igen Beweismitteln keinerlei Stütze. Insbesondere zeigen die bei den Akten befind- lichen Fotoaufnahmen des Halsbereichs von E.____ keine Blutungen (Beilage zu Urk. 26). Auch die übrigen befragten Personen schilderten keine sichtbare Blutung im Halsbereich. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen von G.____ die Wieder- gabe einer für sie beängstigenden Situation darstellen, die sie selbst nicht beob- achten konnte. Aufgrund der zeitlich eingeschränkten Wahrnehmung, der inneren Unschärfen sowie der widersprüchlichen Angaben bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussagen von G.____ hinsichtlich der Frage, ob der Poli- zeibeamte B.____ in einer stabilen, gezielten oder länger andauernden Weise mit dem Knie auf den Hals von E.____ eingewirkt hat.

E. 3.3.5

Würdigung der Aussagen des Stiefvaters Bezüglich der Aussagen des Stiefvaters H.____ ist festzuhalten, dass sich bereits aus seinen Aussagen anlässlich der polizeilichen Einvernahme mehrere Wider- sprüche ergeben. So ist etwa die Aussage, wonach er hinunter geeilt sei, als er "gesehen" habe, dass der Polizist mit einem Knie "auf E.____" gekniet habe (Urk. 6 F/A 22), ein Widerspruch in sich. Obschon er unmittelbar darauf nochmals angab, der Polizist habe "auf diesem" gekniet, führte er auf die anschliessende Frage, wo er sich in diesem Zeitpunkt befunden habe, aus: "Ich war oben in der Wohnung" (Urk. 6 F/A 34 und 36). Diese Aussagen lassen sich miteinander nicht

- 24 - in Einklang bringen und werfen grundlegende Zweifel daran auf, ob H._____ das behauptete Kerngeschehen tatsächlich selbst beobachtet hat. Weiter fällt auf, dass H._____ in der polizeilichen Einvernahme das Eingreifen des Beschuldigten nicht nur marginalisierte, sondern teilweise vollständig unerwähnt liess, indem er sich selbst als diejenige Person darstellte, welche den Polizeibeamten von E._____ weggezogen habe (Urk. 6 F/A 22, 39, 41 und 44). Diese Darstellung steht in klarem Widerspruch zu den eigenen Angaben des Beschuldigten sowie zu den Aussagen der Polizeibeamten und relativiert die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen zusätzlich. Besonders aufschlussreich ist sodann die staatsanwaltschaftliche Einvernahme von H._____. Dort relativierte er zentrale Aussagen aus der polizeilichen Befragung ausdrücklich. So erklärte er, die von E._____ geschilderte Abfolge – wonach dieser nach einem Tritt in den Genitalbereich zu Boden gegangen sei, am Boden gerangelt habe und anschliessend mit einem Knie am Hals fixiert worden sei – habe er nicht gesehen. Als er unten angekommen sei, hätten E._____ und der Polizeibeamte vielmehr gestanden, E._____ habe lediglich einen roten Kopf gehabt (Urk. 38 F/A 31). Weiter führte er aus, er habe nicht selbst beobachtet, wie der Polizeibeamte mit dem Knie auf dem Hals von E._____ gekniet habe, sondern habe dies erst später vom Beschuldigten und von der Mutter gehört (Urk. 38 F/A 32 f.). Damit räumte H._____ ausdrücklich ein, dass seine entsprechenden Aussagen nicht auf eigener Wahrnehmung, sondern auf Hörensagen beruhen. Diese Einräumung wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass H._____ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme mehrfach erklärte, er könne sich an wesentliche Details nicht mehr erinnern oder wisse nicht genau, wie sich bestimmte Handlungen abgespielt hätten (Urk. 38 F/A 15, 23, 37 f.). Gleichzeitig schob er einzelne belastende Elemente – namentlich eine Knieeinwirkung im Hals- oder Brustbereich – zeitlich in eine Phase, in der bereits zusätzliche Polizeikräfte vor Ort gewesen seien (Urk. 38 F/A 17 f.), was mit den Aussagen der übrigen Beteiligten nicht in Einklang steht.

- 25 - Insgesamt zeigt sich, dass die Aussagen von H._____ in zentralen Punkten inkonsistent sind, im Verlauf des Verfahrens erhebliche Relativierungen erfahren haben und – insbesondere hinsichtlich der behaupteten Hals-Fixierung – überwiegend auf nachträglichen Informationen aus dem familiären Umfeld beruhen. Seine Darstellungen erscheinen deutlich von emotionaler Betroffenheit und dem Bestreben geprägt, das Vorgehen der Polizeibeamten möglichst belastend darzustellen und das Verhalten der eigenen Familienangehörigen zu rechtfertigen. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen.

E. 3.3.6

Würdigung der Aussagen der Polizeibeamten Die Aussagen der beiden Polizeibeamten B._____ und F._____ zum Polizeieinsatz vom 5. Mai 2021 erweisen sich in den wesentlichen Punkten als übereinstimmend, in sich schlüssig und über die verschiedenen Verfahrensstadien hinweg konstant. Beide schilderten zunächst, dass sich E._____ gegen das Anlegen der Handfesseln massiv gewehrt habe, sich geweigert habe, seine Hände herauszugeben, um sich geschlagen und versucht habe, sich aus den Griffen der Polizeibeamten zu befreien (vgl. Urk. 7 F/A 8; Urk. 8 F/A 7; Urk. 23 F/A 11 und 21-23; Urk. 24 F/A 11, 13 und 15). Dieser Widerstand wurde, wie bereits mehrfach erwähnt, auch von E._____ selbst in seinen Einvernahmen bestätigt (vgl. Urk. 4 F/A 7 und 14-16; Urk. 37 F/A 8 und 11). Vor diesem Hintergrund erklärt sich plausibel und nachvollziehbar, weshalb die Polizeibeamten gezwungen waren, körperlichen Einsatz anzuwenden, um die

Kontrolle über E._____ zu erlangen und ihn zu Boden zu bringen, wie von ihnen detailliert beschrieben wurde (Urk. 7 F/A 8; Urk. 8 F/A 7). In ihren ersten Einvernahmen durch die Polizei schilderten die beiden Polizeibeamten getrennt voneinander und gegenüber unterschiedlichen Polizeibeamten den Vorgang, wie sie E._____ zu Boden brachten und fixierten, sachlich und am Gesamtgeschehen orientiert (Urk. 7 F/A 8 ff.; Urk. 8 F/A 7 ff.). Dabei gingen sie jedoch weder von sich aus im Detail auf die konkrete Positionierung ihrer Körper beim Fixieren am Boden ein, noch wurden sie dazu explizit befragt, was vor dem Hintergrund des damaligen Fokus der Untersuchung – namentlich der Eskalation durch das Hinzutreten der Familienangehörigen von E._____, des Wegreissens der Poli-

- 26 - zeibeamten, des anschliessenden Ziehens der Dienstwaffe sowie des Anforderns von zusätzlicher polizeilicher Verstärkung – nachvollziehbar ist. Erst im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen vom 16. Januar 2024 wurden die Polizeibeamten gezielt zu ihrer konkreten Positionierung beim Fixieren von E._____ am Boden befragt. B._____ verneinte dabei ausdrücklich, mit dem Knie auf dem Hals von E._____ gekniet zu haben (Urk. 23 F/A 28). Stattdessen schilderte er detailliert, dass E._____ zunächst auf der Seite und anschliessend auf dem Bauch zu liegen gekommen sei (Urk. 23 F/A 18 f.). Um die Handfesseln anlegen zu können, habe er den Arm von E._____ in die Höhe gehalten (Urk. 23 F/A 20) und dessen Bewegungsfreiheit eingeschränkt, indem er sein Knie auf dem Schulterblatt von E._____ positioniert habe (Urk. 23 F/A 25). Währenddessen habe F._____ versucht, die Beine von E._____ unter Kontrolle zu halten (Urk. 23 F/A 26). Auch F._____ verneinte eine gezielte Fixierung des Halsbereichs. Sie erklärte dazu, dass sie es zwar nicht zu 100 % sagen könne, aber ein Knien auf dem Hals entspreche weder ihrem eigenen Vorgehen noch demjenigen von B._____ und wäre mit korrektem polizeilichem Handeln nicht vereinbar (Urk. 24 F/A 17). Sie betonte weiter, dass B._____ ein "korrekter Polizist" sei, von dem sie ein solches Vorgehen nicht erwarte (Urk. 24 F/A 18). Gleichzeitig schilderte sie, E._____ sei auf dem Bauch gelegen, während B._____ "obendrauf" gewesen sei und versucht habe, die Hände hinter dem Rücken zu fixieren, während sie selbst im Bereich Rücken/Schulter gewesen sei und ebenfalls versucht habe, den Arm von E._____ zu packen (Urk. 24 F/A 14 f.). Weiter geht aus den Aussagen der beiden Polizeibeamten klar hervor, dass die Fixierung von E._____ nur kurz andauert habe und abrupt beendet worden sei, als sie durch Familienangehörige von E._____ weggerissen worden seien. In diesem Moment habe E._____ wieder aufstehen können (vgl. Urk. 7 F/A 9; Urk. 8 F/A 7; Urk. 23 F/A 11 und 29-31; Urk. 24 F/A 19 f.). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen der Polizeibeamten keine erkennbare Steigerungstendenz oder nachträgliche Dramatisierung aufweisen. Wie bereits dargelegt, schilderten sie ihren Einsatz vom 5. Mai 2021 sachlich und übereinstimmend über die verschiedenen Verfahrensstadien hinweg. Ihre Darstel-

- 27 - lungen blieben konstant und weisen keine Auffälligkeiten auf, die auf eine nachträgliche Anpassung oder Verstärkung des Geschehens hinweisen könnten. Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen von B._____ und F._____ als glaubhaft zu qualifizieren.

E. 3.3.7

Gesamtwürdigung Zusammenfassend lässt sich zu den Aussagen des Beschuldigten und der weiteren Familienangehörigen festhalten, dass diese zwar im Kern konstant an der Behauptung einer Halsfixierung festhielten. Bei näherer Betrachtung ihrer Aussagen zeigen sich jedoch in mehreren zentralen Punkten Widersprüche, die erhebliche Zweifel an ihrer

Glaubhaftigkeit aufkommen lassen – und dies trotz des Umstands, dass die Familienangehörigen nach der Verhaftung von E._____ bis zu ihren Aussagen auf dem Polizeiposten Gelegenheit hatten, sich untereinander abzusprechen (siehe Erw. III.3.3.1.). Die Aussagen des Beschuldigten, die eine dramatische und zunehmend emotionalisierte Darstellung des Vorfalls vermitteln, werfen insofern Zweifel auf, als sie mit fortschreitendem Verlauf des Verfahrens von einer anfangs sachlichen Schilderung zu einer zunehmend dramatisierten und emotional aufgeladenen Erzählung übergingen. Diese Steigerung der Schilderungen lässt den Schluss zu, dass die Wahrnehmung des Beschuldigten im Verlauf des Verfahrens durch nachträgliche Deutungen, innere Bilder und Rechtfertigungsversuche beeinflusst wurde. Insbesondere die Bezugnahme auf den "George-Floyd"-Fall und die damit verbundene Dramatisierung legen nahe, dass der Beschuldigte versuchte, sein Verhalten als gerechtfertigt darzustellen, was die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen erheblich infrage stellt. Des Weiteren weisen die Aussagen des Beschuldigten wie auch diejenigen seiner Familienangehörigen – wie bereits eingehend dargelegt wurde – Widersprüche in zentralen Punkten auf. Insbesondere die wechselnden und teils widersprüchlichen Darstellungen zur Dauer und Intensität der angeblichen Halsfixierung relativieren die vorgebrachten Aussagen erheblich. So steht die behauptete Atemnot in starkem Gegensatz zur gleichzeitig bestätigten Kommunikations-, Bewegungs- und Widerstandsfähigkeit von E._____. Des Weiteren sind die Aussagen durch widersprüchliche Darstellungen bezüglich der Körperpositionierung belastet. Darüber

- 28 - hinaus sind die Aussagen der Familienangehörigen des Beschuldigten offensichtlich von erheblicher emotionaler Betroffenheit und familiärer Loyalität geprägt. Die Aussagen von E._____ sind zusätzlich von starker emotionaler Erregung und der Abneigung gegenüber dem Polizeibeamten B._____ geprägt, was ebenfalls die Zuverlässigkeit seiner Aussagen in Frage stellt. Diese emotional überlagerte Wahrnehmung sowie die teils erheblichen Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten und seiner Familienangehörigen begründen erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Daran vermögen auch die bei den Akten liegenden Fotoaufnahmen des Halsbereichs von E._____ nichts zu ändern (Beilage zu Urk. 26). Darauf sind zwar leichte rötliche Stellen im Halsbereich ersichtlich, was bestätigt, dass ein gewisser physischer Kontakt während des Vorfalls stattgefunden haben muss. Allerdings eignen sich die Aufnahmen nicht dazu, ein aufschlussreiches Bild über die Art und Intensität der Fixierung von E._____ zu liefern. Die auf den Aufnahmen ersichtlichen leichten Rötungen sprechen zudem eher gegen eine erhebliche und langanhaltende Fixierung des Halses. Vielmehr ist die Entstehung solcher Rötungen auch mit einem physischen Gerangel in der Form, wie es bereits dargelegt wurde, vereinbar. Was die Aussagen der Polizeibeamten betrifft, so ist nochmals festzuhalten, dass diese den Ablauf der Festnahme über sämtliche Verfahrensstadien hinweg im Wesentlichen übereinstimmend, in sich schlüssig und ohne erkennbare Steigerungs- oder Dramatisierungstendenz schilderten. Dabei haben sie glaubhaft dargelegt, dass die Fixierung von E._____ aufgrund seines massiven Widerstands ausschliesslich dem Zweck diente, ihn unter Kontrolle zu bringen und ihm die Handfesseln anzulegen. Dass die Polizeibeamten jedoch erst fast 3 Jahre nach dem Vorfall in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gezielt zu ihrer konkreten Positionierung bei der Fixierung von E._____ befragt wurden, ist zu bedauern und erschwert die Rekonstruktion des Sachverhalts aus ihrer Sicht. Kennzeichnend dafür ist, dass F._____ nicht mit absoluter Sicherheit sagen konnte, ob B._____ mit dem Knie auf den Hals von E._____ eingewirkt habe. Immerhin wies sie jedoch darauf hin, dass ein solches Vorgehen weder ihrem eigenen Handeln noch

demjenigen von B. _____

- 29 - entspreche und auch mit korrektem polizeilichem Verhalten nicht vereinbar sei. In Übereinstimmung mit dieser Einschätzung verneinte B. _____ ausdrücklich, mit dem Knie auf den Hals von E. _____ eingewirkt zu haben. Er erklärte zudem im Detail, dass er stattdessen sein Knie auf dem Schulterblatt von E. _____ positioniert habe, um dessen Bewegungsfreiheit einzuschränken. Diese Darstellung erscheint zumindest funktional erklärbar und steht im Einklang mit dem Zweck der Fixierung sowie mit deren kurzer Dauer, die durch das Eingreifen des Beschuldigten abrupt beendet wurde. Die glaubhaften Schilderungen der Polizeibeamten sprechen somit klar gegen eine stabile, länger andauernde Fixierung im Halsbereich mit erheblicher Atembeeinträchtigung. Des Weiteren ist nochmals hervorzuheben, dass es sich um ein hochdynamisches, lautes und emotional eskalierendes Gerangel zwischen den Polizeibeamten und E. _____ handelte, das sich innert sehr kurzer Zeit abspielte und durch rasch wechselnde Körperpositionen gekennzeichnet war. Es ist deshalb nicht zu beanstanden und steht auch mit den auf den Fotoaufnahmen des Halsbereichs von E. _____ ersichtlichen leichten Rötungen im Einklang, wenn die Vorinstanz in diesem Kontext darauf schloss, dass nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass es während des Gerangels kurzzeitig zu Berührungen des Hals- oder Nackenbereichs von E. _____ gekommen ist. Eine gezielte, stabile oder länger andauernde Fixierung des Halses mit dem Knie vermochte der Beschuldigte jedoch nicht glaubhaft darzulegen.

E. 3.4

Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich von bis 6 Monaten und die Ungleichartigkeit von Freiheitsstrafe und Geldstrafe (BGE 147 IV 241 E. 4.3.2 [übers. in Pra 111 (2022) Nr. 17]; 144 IV 217 E. 3.3.3 und 3.6). Es hält dabei unter Hinweis auf den Gesetzgeber auch nach der Änderung des Sanktionenrechts ausdrücklich am Prinzip der Zulässigkeit einer Gesamtstrafe nur bei gleichartigen Strafen unter Anwendung der konkreten Methode fest. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Ungleichartige Strafen – wie Geld- und Freiheitsstrafe – sind daher kumulativ zu verhängen (BGE 147 IV 241 E. 4.3.2; 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2, 3.3.4 und 3.5.4; 142 IV 265 E. 2.3.2; 137 IV 57 E. 4.3.1). Das Gericht hat sich zur Wahl der Strafart für die konkreten Delikte zu äussern und hat – nach Festsetzung einer hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt – namentlich bei alternativ zur Verfügung stehender Geld- oder Freiheitsstrafe für die weiteren Delikte im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit anzugeben, warum es für diese weiteren Taten jeweils eine Freiheitsstrafe für erforderlich hält (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4, 4.1 und 4.3). Die auszusprechende Gesamtstrafe basiert auf den verschuldensangemessenen Einzelstrafen. Bei der Bemessung der hypothetischen Gesamtstrafe müssen die einzelnen Straftaten in einem selbstständigen Schritt gewürdigt werden. Erst nachdem es sämtliche Einzelstrafen festgesetzt hat, kann das Gericht beurteilen, ob und welche Einzelstrafen gleichartig sind (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3, 144 IV 313 E. 1.1.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.1.2; 7B_783/2023 vom 15. Oktober 2024 E. 6.2.2; 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 3.2.1). Ferner ist festzuhalten, dass das Gericht beim Aussprechen einer Strafe zuerst die Art der Strafe bestimmt und danach das Strafmass festsetzt. Bei der

Wahl der Straffart trägt es neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3; 144 IV 313 E. 1.1.1; 134 IV 97 E. 4.3). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll bei alternativ zur

- 44 - Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 134 IV 82 E. 4.1). Dies gilt auch im Rahmen der Gesamtstrafenbildung. Der Täter darf aufgrund des Umstands, dass mehrere Delikte gleichzeitig zur Beurteilung stehen, für die einzelnen Taten nicht schwerer bestraft werden als bei separater Beurteilung (BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteile des Bundesgerichts 7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.1.2; 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 3.3; 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4; 6B_658/2021 vom 27. Januar 2022 E. 2.3.1; je mit Hinweisen). Dabei hält das Bundesgericht fest, dass der neue Art. 34 StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018), nach welchem die Geldstrafe mindestens 3 und höchstens 180 Tagessätze beträgt, das Sanktionensystem insofern verschärft, als es den Anwendungsbereich der Geldstrafe einschränkt und denjenigen der Freiheitsstrafe entsprechend ausdehnt (BGE 147 IV 241 E. 4). Nach neuerer Rechtsprechung darf in Anwendung von Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB immerhin dann eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichts 6B_246/2024 vom 27. Februar 2025 E. 2.5.4; 6B_180/2023 vom 27. Juni 2024 E. 4.3.3; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). 4. Straffrahmen Sowohl Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als auch Fahren ohne Berechtigung werden je mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 285 Ziff. 1 aStGB; Art. 95 Abs. 1 SVG). Aufgrund der Schwere der Rechtsgutverletzung ist vom Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte als schwerstes Delikt für die Strafzumessung auszugehen. Da keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich sind, die ein Verlassen des Straffrahmens rechtfertigen würden, ist die Strafe innerhalb des ordentlichen Straffrahmens zu bemessen.

- 45 - 5. Konkrete Strafzumessung

E. 4

Mit Präsidialverfügung vom 17. Februar 2025 wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) sowie dem Privatkläger zugestellt und Frist zur Erklärung der Anschlussberufung oder eines Nichteintretensantrags angesetzt. Dieselbe Frist wurde dem Beschuldigten angesetzt, um das Datenerfassungsblatt sowie Unterlagen zu seinen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnissen einzureichen (Urk. 71). Innert der gesetzten Frist beantragte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 18. Februar 2025 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete mithin auf Anschlussberufung, und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 73). Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen. Am 12. März 2025 reichte der Beschuldigte das ausgefüllte Datenerfassungsblatt ein (Urk. 74).

E. 5

Die Parteien wurden am 12. Mai 2025 zur Berufungsverhandlung auf den 21. Januar 2026 vorgeladen (Urk. 77), wobei sowohl der Staatsanwaltschaft als auch dem Privatkläger das Erscheinen freigestellt war. Am 4. Juli 2025 wurde den Parteien eine Änderung der Gerichtsbesetzung bekanntgegeben (Urk. 78). Am

E. 5.1

Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte

E. 5.1.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist mit der Vorinstanz zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit einer einzelnen Handlung tätlich vorging, indem er den Polizeibeamten B._____ von seinem Bruder E._____ wegzog. Diese Handlung überschritt das Mass einer blossen Kontaktaufnahme zwar, stellte jedoch keine erhebliche Gewalteinwirkung dar. Dem Polizeibeamten wurden dabei auch keine Schmerzen oder Verletzungen zugefügt. Ins Gewicht fällt indes, wie auch die Vorinstanz zutreffend feststellte, dass das Eingreifen des Beschuldigten zur Eskalation der Situation beitrug, sodass E._____ aufgrund seines Eingreifens aufstehen konnte und damit dessen erster Festnahmeversuch misslang. Ausserdem sahen sich die beiden Polizeibeamten in der Folge mit einer bedrohlichen Situation konfrontiert, sodass sie Verstärkung anfordern mussten und sich der Polizeibeamte B._____ überdies gezwungen sah, seine Dienstwaffe zu ziehen. Angesichts dieser Tatumstände ist das objektive Tatverschulden als noch leicht einzustufen.

E. 5.1.2

Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte, weshalb eine Strafminderung wegen Eventualvorsatz entfällt. Die Gewaltanwendung war jedoch auf das Wegziehen des Polizeibeamten gerichtet und nicht darauf, diesem Schmerzen oder Verletzungen zuzufügen. Der Beschuldigte handelte insbesondere mit der Absicht, seinen Bruder aus der Fixierung durch die Polizeibeamten zu befreien. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sein Handeln von einer emotionalen Erregung geprägt war und sich die Gewalt dementsprechend spontan und ungeplant entlud. Dennoch handelte der Beschuldigte ohne Rücksicht auf die Rechtmässigkeit des polizeilichen Einsatzes. Aufgrund dessen vermag die subjektive Tatschwere die objektive nicht zu relativieren.

E. 5.1.3

Bezüglich der Wahl der Strafart ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Strafregisterauszug des Beschuldigten ein über mehrere Jahre hinweg anhaltendes delinquentes Verhalten dokumentiert, welches sich durch eine auffällige Gleichgültigkeit gegenüber strafrechtlichen Sanktionen und wiederholt gewährten Bewäh-

- 46 - rungschancen auszeichnet (Urk. 79). Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 26. April 2021 wurde er wegen mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne erforderlichen Führerausweis, mehrfachen Fahrens ohne Fahrzeugausweis oder Kontrollschilder, mehrfachen Fahrens ohne Haftpflichtversicherung sowie mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 40.–, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 800.– verurteilt. Bereits während dieser laufenden Probezeit delinquierte der Beschuldigte erneut, indem er am 5. Mai 2021 – mithin nur wenige Tage nach Erlass des Strafbefehls vom 26. April 2021 – das vorliegend

zu beurteilende Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte beging. Das entsprechende Strafverfahren wurde am Folgetag eröffnet. Anstatt das hängige Verfahren und die laufende Probezeit zum Anlass zu nehmen, sein Verhalten nachhaltig zu ändern, setzte der Beschuldigte seine Delinquenz fort. Während der weiterhin laufenden Probezeit beging er am 4. Juni 2023 ein weiteres Vergehen und eine Übertretung nach dem Strassenverkehrsgesetz. Überdies delinquierte er im Zeitraum vom 8. April 2023 bis 29. Juli 2023 erneut, indem er den betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage beging. Hierfür wurde er mit Strafbefehl vom 23. April 2024 zu einer weiteren bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 30.– unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren sowie zu einer Busse von Fr. 800.– verurteilt. Trotz dieser erneuten Delinquenz wurde auf den Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Strafbefehl vom 26. April 2021 ausgesprochenen Geldstrafe verzichtet und dem Beschuldigten stattdessen abermals eine Bewährungschance eingeräumt, indem die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert wurde. Allerdings blieb auch diese erneute Bewährungsmöglichkeit ohne nachhaltige Wirkung. Wie dem aktuellen Strafregisterauszug sowie den beigezogenen Anzeigerapporten zu entnehmen ist, ist seit dem 10. Oktober 2025 ein weiteres Strafverfahren pendent, welches zwei erneute Vorfälle (datierend vom 13. Juli 2025 und 3. August 2025) betrifft, die sowohl Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsrecht als auch den Vorwurf der Hinderung einer Amtshandlung umfassen (Urk. 79; Urk. 82/1-3). Der Beschuldigte äusserte sich zu diesen Vorwürfen anlässlich der Berufungsverhandlung weitgehend einräumend (Prot. II S. 23 f.; vgl. auch Urk. 81). Besonders ins Gewicht fällt - 47 - sodann die Haltung des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung. Obwohl ihm seine wiederholte Delinquenz während laufender Probezeiten ausdrücklich vorgehalten und ihm nochmals deutlich vor Augen geführt wurde, welche Bedeutung ein bedingter Vollzug und die damit verbundenen Bewährungschancen haben, liess er weder eine vertiefte Auseinandersetzung mit seinem bisherigen Verhalten noch Anzeichen eines nachhaltigen Umdenkens erkennen. Seine Aussagen beschränkten sich im Wesentlichen darauf, sein Verhalten als "dumm" zu bezeichnen und pauschal zu erklären, ihm sei nun "klar geworden", dass er so etwas nicht mehr tun dürfe (vgl. Prot. II S. 17 ff.). Dieses Aussageverhalten steht in einem deutlichen Missverhältnis zur dokumentierten, über mehrere Jahre hinweg wiederholten Missachtung strafrechtlicher Sanktionen und Bewährungschancen. Es verdeutlicht, dass der Beschuldigte den ihm mehrfach eingeräumten Bewährungschancen nicht die erforderliche Bedeutung beimisst und dass sie ihm offensichtlich gleichgültig sind. In der Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte die ihm wiederholt eingeräumten Bewährungschancen nicht genutzt, sondern diese in kurzer zeitlicher Abfolge missachtet hat. Bedingte Geldstrafen, Probezeiten und deren Verlängerungen haben ihn offenkundig nicht davon abgehalten, erneut Straftaten zu begehen. Es besteht daher keinerlei Anlass zur Annahme, eine weitere Geldstrafe vermöchte spezialpräventiv auf ihn einzuwirken. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Freiheitsstrafe aus spezialpräventiven Gründen nicht nur gerechtfertigt, sondern erforderlich.

E. 5.1.4

Die hypothetische Einsatzstrafe ist somit angesichts des noch leichten Verschuldens auf 4 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

E. 5.2

Fahren ohne Berechtigung

E. 5.2.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug alleine – also in Abwesenheit einer berechtigten Begleitperson – führte und damit in einer Weise, welche die Verkehrssicherheit gefährdete. Zwar handelte es sich um eine relativ kurze Strecke, dennoch war das Risiko, das durch die unzulässige Fahrt hervorgerufen wurde, nicht unerheblich. Ein Lern-

- 48 - fahrer ohne Begleitperson ist in der Regel nicht ausreichend in der Lage, auf unvorhergesehene Verkehrssituationen adäquat zu reagieren, was die Gefährlichkeit dieses Verhaltens unterstreicht. Soweit die Vorinstanz die objektive Tatschwere unter Berücksichtigung all dieser Umstände als leicht einstuft (vgl. Urk. 61 S. 15 f.), kann ihr mithin gefolgt werden.

E. 5.2.2

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte, sodass keine Strafminderung wegen Eventualvorsatz erfolgen kann. Die Tat wurde ohne zwingenden Anlass oder Notwendigkeit begangen, lediglich aus eigener Bequemlichkeit oder Vergnügen. Die subjektive Tatschwere vermag die objektive deshalb nicht zu relativieren.

E. 5.2.3

Bezüglich der Wahl der Strafart kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden (Erw. V.5.1.3.). Insbesondere erscheint eine Geldstrafe nicht geeignet, den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Aus spezialpräventiven Gründen erweist sich daher auch in Bezug auf das Delikt des Fahrens ohne Berechtigung die Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe als erforderlich.

E. 5.2.4

Angesichts des leichten Tatverschuldens erweist sich für das Fahren ohne Berechtigung – isoliert betrachtet – eine Freiheitsstrafe von 2 Monaten als hypothetische Einsatzstrafe als angemessene Sanktion. Bei der Anwendung des Asperationsprinzips ist zu berücksichtigen, dass das Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Dossier 1 in keinem Zusammenhang zum vorliegenden SVG-Vergehen gemäss Dossier 3 steht, weshalb es angemessen erscheint, die vorstehend ermittelte Sanktion für das Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte in Anwendung des Asperationsprinzips um 1 Monat Freiheitsstrafe zu erhöhen.

E. 5.3

Täterkomponente

E. 5.3.1

Betreffend die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann grundsätzlich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 61 S. 14 f.). Hierzu bekannt ist namentlich, dass der Beschuldigte tunesischer Staatsangehöriger ist und über die Niederlassungsbewilligung C verfügt. Er kam am tt. August

- 49 - 2002 in M._____ zur Welt und ist im Kanton N._____ aufgewachsen. Er besuchte die Primar- und Sekundarschule und begann danach eine Lehre als Bäcker, welche er jedoch

nach eineinhalb Jahren abbrach. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er sei seit September 2025 verheiratet und habe eine Tochter, die vor rund 9 Monaten zur Welt gekommen sei. Seine Ehefrau bringe zudem zwei weitere Kinder aus einer früheren Beziehung in den gemeinsamen Haushalt ein. Die Familie wohne derzeit in einer 5,5-Zimmer-Wohnung mit einem monatlichen Mietzins von Fr. 2'060.–. Zu seinen beruflichen und finanziellen Verhältnissen gab der Beschuldigte an, aktuell keiner festen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Er verrichte lediglich sporadisch kleinere Arbeiten, namentlich über die "O._____", sowie gelegentliche Reparaturen von Mobiltelefonen, woraus er monatlich ein Einkommen von rund Fr. 1'000.– erziele. Zusätzlich beziehe er eine IV-Rente im Umfang von 60 %. Einschliesslich Ergänzungsleistungen erhalte er monatlich insgesamt Fr. 1'680.–. Weiter erklärte der Beschuldigte, über kein Vermögen zu verfügen. Indes bestünden Schulden im Umfang von ca. Fr. 20'000.– beim Betreibungsamt, insbesondere aus ausstehenden Krankenkassenprämien aus früheren Jahren sowie weiteren Verpflichtungen, wie etwa aus Mobiltelefonrechnungen. Er bezahle diese Schulden mit jeweils kleinen Beträgen von Fr. 50.– bis Fr. 100.– ab (vgl. Urk. 75; Prot. II S. 8 ff.). Aus der Biografie des Beschuldigten ergeben sich mithin keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 5.3.2

Im Rahmen des Vortatverhaltens ist deutlich strafe erhöhend zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 26. April 2021 wegen diverser SVG-Delikte sowie wegen mehrfachen Vergehens gegen das Waffengesetz verurteilt wurde (Urk. 79). Der Beschuldigte ist mithin vorbestraft, wobei sich die Vorstrafe bezüglich des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. d SVG als einschlägig erweist. Des Weiteren ist strafe erhöhend das Delinquieren während der mit Strafbefehl vom 26. April 2021 festgesetzten Probezeit zu berücksichtigen, wobei hervorzuheben ist, dass der Beschuldigte das Delikt der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte am 5. Mai 2021 und damit kurz nach der Verurteilung vom 26. April 2021 begangen hat. Das vorliegend zu beurteilende SVG-Vergehen beging der Beschuldigte zudem während des laufenden Strafverfahrens betreffend Dossier 1.

- 50 -

E. 5.3.3

Hinsichtlich des Nachtatverhaltens ist zwar festzustellen, dass der Beschuldigte hinsichtlich des Vorwurfs der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte den Anklagesachverhalt im Wesentlichen anerkannt hat. Indessen berief er sich gleichzeitig darauf, in Notwehrhilfe gehandelt zu haben, was sich wie dargelegt nicht erhärten liess. Damit trug er nicht zu einer Erleichterung der Strafuntersuchung bei. Eine Einsicht in das begangene Unrecht oder Reue fehlt diesbezüglich zudem gänzlich. Demgegenüber zeigte er sich bezüglich des SVG-Vergehens zwar vollumfänglich geständig. Dabei ist jedoch wiederum relativierend zu berücksichtigen, dass er aufgrund einer Verkehrskontrolle bei der Tatbegehung in flagranti erwischt wurde und sich eine für ihn erdrückende Beweislage präsentierte (vgl. Urk. D3/1). Dennoch machte der Beschuldigte anlässlich seiner ersten diesbezüglichen Befragung zum Tatvorwurf von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (vgl. Urk. D3/2). Aufgrund dieser Umstände rechtfertigt sich für das Nachtatverhalten keine Strafreduktion.

E. 5.3.4

Unter dem Titel der Täterkomponente resultiert somit eine Straferhöhung um 1 ½ Monate Freiheitsstrafe. 6. Zusatzstrafe Nachdem für sämtliche zu beurteilenden Delikte Freiheitsstrafen auszusprechen sind, liegen gegenüber der bereits rechtskräftigen Geldstrafe aus dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 23. April 2024 keine gleichartige Strafen vor. Damit sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Zusatzstrafe gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB (vgl. vorstehende Erw. V.3.3.) nicht erfüllt.

E. 7

Busse

E. 7.1

Zur Bemessung der separaten Übertretungsbusse für das Nichtmitführen von Ausweisen oder Bewilligungen im Sinne von Art. 99 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG und Art. 10 Abs. 4 SVG wird im angefochtenen Entscheid das Nötige ausgeführt (Urk. 61 S. 16). Die von der Vorinstanz bemessene Busse von Fr. 100.– erweist sich bei gesamthafter Betrachtung – insbesondere auch unter Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl.

- 51 - dazu vorn Erw. V.5.3.1.) – immer noch als angemessen und ist in zweiter Instanz unverändert zu übernehmen.

E. 7.2

Ebenso ist der Vorinstanz zu folgen, wenn sie für die Busse den schon von Gesetzes wegen gebotenen unbedingten Vollzug angeordnet und für den Fall, dass der Beschuldigte diese schuldhaft nicht bezahlen sollte, die nach Art. 106 Abs. 2 StGB auszusprechende Ersatzfreiheitsstrafe in Anwendung des praxismässigen Umwandlungssatzes von Fr. 100.–/Tag auf 1 Tag festgelegt hat (Urk. 61 S. 20).

E. 8

Fazit Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 6 ½ Monaten sowie mit Fr. 100.– Busse zu bestrafen. Gestützt auf Art. 51 StGB ist der vom Beschuldigten erstandene Tag Haft an die Freiheitsstrafe anzurechnen. VI. Widerruf / Vollzug 1. Widerruf

E. 12

März 2025 E. 2.4.9; je mit Hinweisen).

- 53 -

E. 12.00

Uhr aus der Haft entlassen (Urk. 9/6). 6. Die vorläufige Festnahme des Beschuldigten stützte sich vorliegend auf Art. 217 Abs. 2 StPO. Danach kann die Polizei eine Person vorläufig festnehmen,

- 57 - wenn gestützt auf ihre Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen ein hinreichender Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen eine Person besteht. Diese Voraussetzungen waren im Zeitpunkt der Festnahme erfüllt. Der Beschuldigte war aufgrund der polizeilichen Abklärungen und der bereits durchgeführten Einvernahmen verdächtig, im Zusammenhang mit dem eskalierten Polizeieinsatz Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte begangen zu haben. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich das polizeilich zu ermittelnde Geschehen nicht nur auf den vorliegend zu beurteilenden Vorgang (Wegreissen des Polizeibeamten durch den Beschuldigten) beschränkte, sondern

den gesamten Polizeieinsatz vom frühen Morgen des 5. Mai 2021 umfasste. Gemäss Polizeirapport gliederte sich dieser namentlich in zwei Phasen, nämlich zunächst der erste Festnahmeversuch von E._____ und sodann die anschliessende erneute Eskalation nach Eintreffen zusätzlicher Polizeikräfte bis zur endgültigen Festnahme von E._____ (Urk. 1 S. 3 f.). Entsprechend wurde dem Beschuldigten nicht nur Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, sondern auch Hinderung einer Amtshandlung vorgeworfen (vgl. dazu Dossier 2; insbesondere Urk. D2/1). 7. Vor diesem Hintergrund bestand ein hinreichender Tatverdacht, der die vorläufige Festnahme des Beschuldigten zur Sicherung der weiteren Abklärungen rechtfertigte. Auch das anschliessende Vorgehen der Polizei entsprach den gesetzlichen Vorgaben von Art. 219 StPO. Die Staatsanwaltschaft wurde unverzüglich über die Festnahme des Beschuldigten in Kenntnis gesetzt. Diese prüfte die Zwangsmassnahme unverzüglich und verfügte am Folgetag die Haftentlassung – insbesondere da sie sich für den sofortigen Erlass eines Strafbefehls (vgl. Urk. 11) entschied (vgl. dazu Art. 309 Abs. 4 StPO und Art. 352 ff. StPO). Dabei wurde die gesetzliche Höchstdauer der polizeilichen Festnahme von 24 Stunden gemäss Art. 219 Abs. 4 StPO eingehalten. 8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorläufige Festnahme des Beschuldigten im Zeitpunkt ihrer Anordnung weder in materieller noch in formeller Hinsicht rechtswidrig war. Sie beruhte auf einer klaren gesetzlichen Grundlage und stützte sich auf einen im Zeitpunkt der Festnahme bestehenden Tatverdacht. Ein Anspruch auf Genugtuung nach Art. 431 Abs. 1 StPO besteht daher nicht. Die er-

- 58 - standene Haft ist vorliegend gestützt auf Art. 51 StGB an die Freiheitsstrafe anzurechnen (vgl. Erw. V.8.). 9. Der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung ist somit abzuweisen. VIII. Kostenfolgen 1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Bei dieser Ausgangslage des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenauf- lage (Dispositivziffer 10) zu bestätigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.